



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13. März 2019

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Arnold, Horst (SPD) Einbeziehung von Verbänden bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Bayern	38
von Brunn, Florian (SPD) Verbraucherschutz: Rücknahmen und Rückrufe von nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln	29
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Laufzeiten von Verkehrsverträgen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH ..	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Förderstätte	39
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräche bezüglich der IT-Betreuung an Schulen zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden	20
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tod eines somalischen Geflüchteten in Polizeigewahrsam in Schweinfurt.....	4
Fischbach, Matthias (FDP) Schulgeld für die Heilmittelberufe in Bayern	20
Flisek, Christian (SPD) Atommüllzwischenlager Niederaichbach	30
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Projektgelder für GIZ und NGO	1

* Aufnahme ergänzender Antworten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tötung von Tieren durch das Walzen von Wiesen nach dem 15. März	31
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderprogramm „Handwerk Innovativ“	26
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lernentwicklungsgespräche an bayerischen Grundschulen	22
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kopplungsverbot bei Volksbegehren und eigenem Vorschlag des Landtags	5
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ANKER-Außenstelle in Mering	5
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderrichtlinie zum Herdenschutz	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wasserversorgung in Unterfranken	35
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Belegung in geschlossenen Heimen	40
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunft der Bayerischen Akademie für Fernsehen und Digitale Medien	2
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten: Landkreise Donau-Ries und Dillingen a. d. Donau	32
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerisches Baukindergeld Plus	12
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des angekündigten „Afrika-Pakets“ der Staatsregierung	3
Müller, Ruth (SPD) Zwischenlager Niederaichbach	34
Muthmann, Alexander (FDP) Zukunft der Glasfachschule Zwiesel	22
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hausdurchsuchung im Nürnberger „Projekt 31“ und Verein „Alternative Kultur Nürnberg e.V.“	17
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neufassung des Kommunalabgabengesetzes bzgl. Strebs und Stabilisierungshilfen	7
Rauscher, Doris (SPD) Werte im Summenraumprogramm für Kindertageseinrichtungen	41
Rinderspacher, Markus (SPD) Europäische Innovationshauptstadt für Bayern?	8
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhofs Puchheim	13

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobilfunkmasten in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen	27
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuschüsse für Tarifverbesserungen im Augsburger Tarif- und Verkehrsverbund...	14
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
IS-Rückkehrer	9
Schuster, Stefan (SPD)	
Aufhebung der Befristungen im Bereich der Lehrkräfte.....	23
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Auswirkungen von Artikel 13 der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.....	18
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Controlling bei staatlichen Hochbaumaßnahmen	15
Spitzer, Dr., Dominik (FDP)	
Umsetzung der Pflegeplatzgarantie	43
Stachowitz, Diana (SPD)	
Wirksamkeit und Zulassung von „HopGuard“	36
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vereinbarkeit von Blühpatenschaften mit KULAP-Förderung.....	37
Strohmayer, Dr., Simone (SPD)	
Auskunftsrecht nach dem Lohntransparenzgesetz.....	42
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Betriebsaufnahme nach der Ertüchtigung der Reaktivierungsbahnstrecke Dombühl – Wilburgstetten.....	15
Wild, Margit (SPD)	
Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalem Förderbedarf.....	24
Winhart, Andreas (AfD)	
Polizeieinsätze in der Flüchtlingsunterkunft „BFZ Peters“ in Waldkraiburg	9
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eigentum von Geflüchteten nach Abschiebung	10

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Projekte sollen mit Kap. 02 03, Tit. 685 53 im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 (Drs. 18/346) gefördert werden, wie verteilen sich die Gelder zwischen Projekten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Projekten zivilgesellschaftlicher NGO und wie gestaltete sich die Verteilung der Gelder zwischen NGO- und GIZ-initiierten Projekten in den vergangenen zwei Jahren?

Antwort der Staatskanzlei

Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde vom Haushaltsgesetzgeber noch nicht verabschiedet, welche Projekte 2019/2020 gefördert werden, wurde daher noch nicht entschieden. Aus dem Übergangshaushalt wurde bisher (Stand 11.03.2019) aus dem genannten Titel nur das Projekt „Are you really so political? Are you really so apolitical?“ der Gesellschaft für Europabildung e.V. gefördert (3.000 Euro). Es handelt sich hierbei um ein Projekt, das bereits in der Vergangenheit gefördert wurde. Daneben liegen konkrete Förderanträge der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH sowie der Hanns-Seidel-Stiftung vor, die derzeit geprüft werden. Ein neues Projekt der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) wurde 2019 noch nicht gefördert.

Bei der Entscheidung über Projektförderungen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Organisationen verschiedener Größe angestrebt. Einen konkreten Aufteilungsschlüssel für die Förderung von Projekten der GIZ und Projekten zivilgesellschaftlicher NGO gab es weder in der Vergangenheit noch ist eine solcher für die Zukunft geplant.

Im genannten Haushaltstitel standen 2017 sowie 2018 jährlich 12,6 Mio. Euro (abzgl. Haushaltssperre) zur Verfügung. In diesem Zeitraum wurden folgende Projekte der GIZ gefördert: „Handwerkliche Ausbildung im Wasser- und Sanitärbereich“ (350.000 EUR, teilw. bereits 2016), „Erfolgreich im Senegal mit Bayern“ (3 Mio. Euro), „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden in Tunesien“ (1 Mio. Euro) sowie das „Bürgerbüro in Tunesien“ (170.000 Euro). Eine detaillierte Aufschlüsselung der Verwendung der Mittel aus genanntem Titel findet sich für das Jahr 2017 einschließlich eines Forecasts für 2018 in den Berichten über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung an den Landtag (Beschluss auf Drs. 16/9302) von April 2018 sowie Juni 2018.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie hat, die renommierte Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitale Medien so zu unterstützen, dass gewährleistet ist, dass die Akademie auch nach ihrem Umzug im August 2019 ohne Abstriche in der Ausbildungsqualität und den -kapazitäten weiterbestehen kann und welchen zukünftigen Standort die Staatsregierung als geeignet einschätzt?

Antwort der Staatskanzlei

Die Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitale Medien e.V. (BAF) befindet sich nach einer Prüfung des Obersten Rechnungshofs (ORH) seit Anfang 2017 in einem Prozess der Neukonzeptionierung und Neuausrichtung. Diesen Prozess begleitet die Staatskanzlei mit einer institutionellen Förderung nach Maßgabe des Förderrechts. Mit Zuwendungsbescheid wurde der BAF für das Haushaltsjahr 2019 die Fortsetzung der bisherigen Förderung bewilligt, einschließlich einer Sonderförderung für eine mögliche Verlegung des Akademiestandorts. Die Entscheidung darüber im Rahmen ihrer Neukonzeptionierung liegt bei der Akademie.

Der ORH hat die staatliche Förderung der BAF in seinen Jahresbericht 2018 aufgenommen. Eine Fortsetzung der staatlichen Förderung hielt der ORH nur für vertretbar, wenn die BAF künftig konzeptionell und wirtschaftlich erfolgreich arbeitet.

In der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 16.05.2018 wurde die Förderung der BAF im Lichte des ORH-Jahresberichts 2018 behandelt. Dabei vertrat der Abgeordnete Thomas Mütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), die Auffassung, dass die Akademie mangels eines Nachweises über den Erfolg ihrer Ausbildung geschlossen werden müsse. Nach seinem Vorschlag sollte der Landtag beschließen, dass die Förderung der Akademie einzustellen sei. Dieser Antrag wurde vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen abgelehnt.

Stattdessen hat der Landtag beschlossen, dass die BAF nur dann gefördert werden soll, wenn ein zeitgemäßes, von der privaten Medienwirtschaft nachgefragtes und von ihr adäquat mitfinanziertes Aus- und Bildungsangebot vorliegt.

In diesen vom ORH und dem Landtag gesetzten Grenzen wird die Förderung der BAF aktuell fortgesetzt sowie der Prozess der Neuausrichtung von der Staatskanzlei begleitet und regelmäßig evaluiert. Dem Landtag ist bis zum 30.06.2019 zu berichten.

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen umfasst das auf Seite 60 https://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/dokumente/2018/Koalitionsvertrag_Gesamtfassung_final_2018-11-02.pdf des Koalitionsvertrags angekündigte „Afrika-Paket“ der Staatsregierung, welche konkreten Titel sind dafür im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 vorgesehen und welche Initiativen sollen damit gefördert werden?

Antwort der Staatskanzlei

Afrika ist ein Kontinent in Bewegung. Es ist eine Gesamtaufgabe der Europäischen Union und aller Mitgliedstaaten, die Entwicklung dieses Nachbarkontinents in den Blick zu nehmen und partnerschaftlich zu fördern. Auch Bayern kann vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft, Landwirtschaft und Umwelt sowie Verwaltung dazu einen Beitrag leisten. Hierzu werden derzeit die notwendigen Entscheidungen auch mit Blick auf die Haushaltsgesetzgebung vorbereitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie genau ist am Morgen des 26.02.2019 ein 22-jähriger Geflüchteter aus Somalia in einer Schweinfurter Polizeizelle ums Leben gekommen (bitte auch die Ereignisse des Nachts von der Festnahme der Person bis zu seinem Tod erläutern und den Wortlaut des Obduktionsberichts vorlegen) und bestand bei seiner Festnahme Suizidgefahr?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und nach Einbindung des Landeskriminalamts, das in diesem Fall die polizeilichen Todesermittlungen durchführt

Folgender Sachstand kann mitgeteilt werden:

In der Nacht auf den 26.02.2019 war es im ANKER-Zentrum Schweinfurt zu einem verbalen Streit zwischen einem somalischen Staatsangehörigen und einem weiteren Bewohner gekommen. Gegen 03.30 Uhr wurde die Polizei verständigt. Der Streit konnte zunächst von einer Streifenbesatzung geschlichtet werden, zu Straftaten war es nicht gekommen.

Gegen 04.45 Uhr erfolgte erneut Mitteilung, wonach sich der somalische Staatsangehörige wieder aggressiv zeige. Im Rahmen eines weiteren Einsatzes wurde er deshalb zur Verhütung von Straftaten bei der Polizeiinspektion Schweinfurt in Gewahrsam genommen.

Bei einer Zellenkontrolle um 07.35 Uhr wurde festgestellt, dass sich der somalische Staatsangehörige in der Zelle stranguliert hatte und leblos am Zellengitter lehnte. Sofort eingeleitete Reanimationsmaßnahmen durch die Beamten vor Ort und durch unverzüglich herbeigerufene Rettungssanitäter und Notarzt verliefen erfolglos.

Nach ersten Feststellungen war es dem Verstorbenen gelungen, die Umlaufkante der Woldecke, die ihm in der Zelle zur Verfügung stand, von der Woldecke abzutrennen und diese als Strangulationsseil zu benutzen.

Gegenstände bzw. Werkzeuge zur Abtrennung der Woldecke waren weder in der Zelle vorhanden, noch konnte er diese am Körper bzw. in der Kleidung getragen haben.

Auf Antrag der sachleitenden Staatsanwaltschaft Schweinfurt ordnete das zuständige Amtsgericht die Obduktion des Verstorbenen an. Zudem veranlasste die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Todesfallermittlungen die Feststellung des Blutalkoholwertes und die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens.

Die bei der Rechtsmedizin Würzburg am 27.02.2019 durchgeführte Obduktion ergab als Todesursache „Hypoxie durch atypisches Erhängen“. Der endgültige Obduktionsbericht liegt noch nicht vor. Ebenso stehen noch die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchung bzw. der Blutalkoholwertuntersuchung aus.

Die Ermittlungen ergaben bisher keinen Hinweis auf Fremdeinwirkung.

Bisher haben sich bei den Ermittlungen keine Hinweise darauf ergeben, dass der somalische Staatsangehörige bei seiner Gewahrsamnahme erkennbar suizidgefährdet war.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gilt das Verbot der Kopplung sachlich nicht zusammenhängender Materien in einem Volksbegehren (sog. Kopplungsverbot), das der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) ableitet (vgl. VerfGHE 53, 23) auch für einen eigenen Vorschlag des Landtags nach Art. 74 Abs. 4 BV, der dem Volk zur Entscheidung vorgelegt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Koppelungsverbot gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens und dient dem Schutz der Abstimmungsfreiheit der Unterzeichner. Für Gesetzesbeschlüsse des Landtags zur Änderung der Bayerischen Verfassung (BV) nach Art. 75 BV hat der Verfassungsgerichtshof die Geltung des Koppelungsverbots verneint. Seine Geltung für Gesetzentwürfe des Landtags, die dem Volk nach Art. 74 Abs. 4 BV mit vorgelegt werden sollen, ist bislang verfassungsgerichtlich nicht entschieden.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Arbeitsmarktzugang für die Betroffenen in der ANKER-Außenstelle in Mering geregelt (bitte die Integrations- und Sprachkurse in Mering und in der ANKER-Außenstelle auflisten), wie lange müssen die Betroffenen in der Außenstelle verbleiben, bevor sie auf die kommunalen Unterkünfte verteilt werden (bitte auch die Regelung bei der Residenzpflicht benennen) und gibt es ein Konzept, damit die Kinder Fördermaßnahmen ähnlich dem „Family House“ in der Bayernkaserne und psychologische Betreuung erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ANKER-Dependance soll in absehbarer Zeit in Betrieb genommen werden, um die ANKER-Einrichtung in Donauwörth zu entlasten. Ein konkretes Datum für die Erstbelegung steht noch nicht fest.

Arbeitsmarktzugang

Asylbewerberinnen und -bewerber im laufenden Asylverfahren und Geduldete (bestandskräftig Ausreisepflichtige, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist) ist jede Erwerbstätigkeit bundesgesetzlich ausnahmslos verboten während der ersten drei Monate des Aufenthalts (sogenannte Wartezeit), und unabhängig davon, solange sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER-Zentren) verpflichtet sind oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder ihr nach diesem Datum gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Ein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht darüber hinaus für Geduldete, die an der Identitätsklärung nicht mitwirken und deshalb bei ihnen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Außerhalb dieser absoluten Ausschlussstatbestände gilt für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete kraft Gesetzes ein bundesgesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, dass diese Personen grundsätzlich nicht arbeiten dürfen, sondern für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung immer eine Beschäftigungserlaubnis benötigen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die stets einzelfallbezogen erfolgt. Dabei wägt die Ausländerbehörde die positiven (z. B. geklärte Identität, Mitwirkung im Asylverfahren, gute Kenntnisse der deutschen Sprache, hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren, beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung) und negativen Ermessensgesichtspunkte (z. B. Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, begangene Straftaten, ungeklärte Identität) einzelfallbezogen ab.

Integrationskurse

In Deutschland bilden die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung das Gesamtprogramm Sprache des Bundes. Für die Umsetzung der Integrationskurse ist allein der Bund, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig, das auf seiner Homepage bei Integrationskursen eine Suchfunktion anbietet. Danach bietet die vhs Landkreis Aichach-Friedberg in Mering in der Zettlerstrasse 36 und in der Klostersgasse 4 Integrationskurse an.

Sprachkurse

Grundsätzlich ist der Bund für die Sprachförderung von Asylbewerberinnen und -bewerber zuständig. Zur Orientierung und Wertevermittlung sowie für die Vermittlung erster Deutschkenntnisse fördert der Bund seit Juli 2017 Erstorientierungskurse für Asylbewerberinnen und -bewerber. Diese Kurse werden auch in den ANKER-Einrichtungen angeboten. Für nähere Informationen wird an das BAMF verwiesen).

Wohnverpflichtung

Die regelmäßige Wohnverpflichtung in einem ANKER als Erstaufnahmeeinrichtung beträgt derzeit nach § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) grundsätzlich sechs Monate.

Der Freistaat Bayern hat mit Art. 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) von der Regelungsbefugnis des § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht. Demnach beträgt bei Ausländerinnen und Ausländern, bei denen keine Entscheidung des BAMF vorliegt, der Asylantrag als unzulässig (nach § 29 AsylG) oder als offensichtlich unbegründet (nach § 29a oder § 30 AsylG) abgelehnt wurde, die Wohnverpflichtung maximal 24 Monate.

Bei Ausländerinnen und Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten endet die maximale Wohnverpflichtung, wenn keine Entscheidung des BAMF vorliegt, der Asylantrag als unzulässig (nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder als offensichtlich unbegründet (nach § 29a AsylG) abgelehnt wurde, mit Ausreise beziehungsweise mit Vollzug der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung.

Bei Personen, deren Asylantrag im beschleunigten Verfahren bearbeitet wurde, endet die maximale Wohnverpflichtung, wenn keine Entscheidung des BAMF vorliegt, das Verfahren eingestellt wurde, der Asylantrag als unzulässig (nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) oder offensichtlich unbegründet (§§ 29a, 30 AsylG) abgelehnt wurde und wenn bei Folgeanträgen keine Gründe für ein Wiederaufgreifen bestehen (§ 71 Abs. 4 AsylG) mit Ausreise beziehungsweise mit Vollzug der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung.

Fördermaßnahmen für Kinder

Die Staatsregierung ermöglicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die jeweilige Bezirksregierung die Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention. Für die Weiterentwicklung von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Asylunterkünften hat die Staatsregierung im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 3 Mio. Euro angemeldet.

Psychologische Betreuung

Asylbewerberinnen und -bewerber steht in Bayern auch im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich das allgemeine ärztliche Versorgungsangebot zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die genannten Behandlungen.

Bei Bedarf werden in den ANKER-Einrichtungen sowie den Unterkunfts-Dependancen zudem Ärztezentren eingerichtet. Auch für diese trägt der Freistaat Bayern die Kosten.

Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, können Städte und Gemeinden, die Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen erhalten, auf die angekündigte Neuregelung des Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), die den Gemeinden einen hundertprozentigen Erlass der Straßenerschließungsgebühren für Altfälle vorsehen soll, das angekündigte „freie Ermessen“ ausüben, ohne damit eine Rückforderung der Bedarfzuweisungen bzw. Stabilisierungsmittel oder weitere verschärfte Auflagen zu riskieren und ist für diese Städte und Gemeinden eine Aufstockung der Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen vorgesehen, wenn diese durch die angekündigten Neuregelung des Art. 13 Abs. 6 KAG unter Druck gesetzt wurden, die Gebühren aus Erschließungsbeiträgen zu erlassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der von den Regierungsfractionen vorgestellte Gesetzentwurf erweitert lediglich den kommunalen Handlungsspielraum, indem er Gemeinden die Möglichkeit gibt, bei der Fertigstellung von Altanlagen auf Erschließungsbeiträge auch gänzlich zu verzichten. Die Gemeinden erhalten damit allen Spielraum, um vor Ort zu sachgerechten, abgewogenen Entscheidungen zu finden und werden nicht unter Druck gesetzt.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Gemeinden von den bereits bestehenden Billigkeitsregelungen des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch machen wollen, konnten auch finanzschwächere Gemeinden bis dato die geplanten gesetzlichen Möglichkeiten zumindest in einem in der Höhe angemessenen Umfang nutzen und ihre Grundstückseigentümer auf diese Weise entlasten. Gleiches wird auch bei Einführung des geplanten Art. 13 Abs. 2 Satz 2 KAG-E (E = Entwurf) mit seinen erweiterten Möglichkeiten gelten.

Insbesondere wenn sich die Gemeinde mangels gültiger Haushaltssatzung ganzjährig in vorläufiger Haushaltsführung befindet oder wenn ihr Stabilisierungshilfen oder Bedarfszuweisungen gewährt wurden, sollte sie sich, wie auch beim bestehenden „Drittelerlass“, u. a. im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Konsolidierungskurses vorher mit der Rechtsaufsicht abstimmen.

Nachdem es im Ermessen der Kommunen steht, von der neuen Regelung des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch zu machen, ist eine Kompensation von eventuell auftretenden Einnahmeausfällen nicht vorgesehen.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, plant eine Stadt aus Bayern mit Unterstützung der Staatsregierung eine Bewerbung um den Titel der Europäischen Innovationshauptstadt 2019 (wenn nein, bitte begründen), mit welchem Erfolg haben sich bayerische Städte in den vergangenen Jahren in diesem Wettbewerb beworben, wie bewertet die Staatsregierung den Wettbewerb mit Blick auf die Zielsetzung, innovative und dynamische Ökosysteme auszuzeichnen, die integrative Wege finden, Bürgerschaft, öffentliche Verwaltung, Hochschulen und Unternehmen miteinander zu vernetzen, um soziale Vorteile für alle zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über die Beteiligung am Wettbewerb Europäische Innovationshauptstadt entscheiden die dafür in Bayern in Betracht kommenden Städte mit mindestens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in kommunaler Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Hierfür haben sie noch bis 06.06.2019 Zeit. Die Staatsregierung hat weder nähere Kenntnisse über den Wettbewerb noch ist ihr bekannt, ob eine bayerische Stadt eine Bewerbung für den aktuellen Wettbewerb plant oder sich in der Vergangenheit beworben hat.

Etwaige Motive gegen eine Bewerbung sind der Staatsregierung weder bekannt noch von ihr zu bewerten. Die Staatsregierung bewertet den aus dem EU-Förderprogramm „Horizont 2020“ finanzierten Wettbewerb insgesamt positiv. Er trägt dazu bei, die Qualität städtischen Lebens für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, indem er die Innovationskraft der teilnehmenden Städte anreizt.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen mit deutschem Pass sind derzeit nach ihren Erkenntnissen in syrischen Kampfgebieten inhaftiert, wie viele davon haben auch eine doppelte Staatsangehörigkeit und wie viele hatten ihren Wohnsitz vor der Ausreise in Bayern (bitte jeweils aufschlüsseln nach Männern, Frauen oder Kindern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Allerdings darf auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag unter der BT-Drs. 19/3909, dort insbesondere die Beantwortung der Frage 3, hingewiesen werden.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass mit Stand 31.01.2019 in Bayern zu 113 Personen Erkenntnisse vorliegen, dass sie in Richtung Syrien bzw. Irak gereist sind, dies planen, planen oder dort agierende islamistische terroristische Gruppen in sonstiger Weise unterstützen.

72 Personen sind aus Bayern tatsächlich ausgereist, von diesen sind zwischenzeitlich 29 Personen nach Deutschland zurückgekehrt, 22 davon nach Bayern.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeieinsätze gab es 2018 in der Flüchtlingsunterkunft „BFZ Peters“ in Waldkraiburg?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd verzeichnet im Jahr 2018 gesamt 237 Einsätze für die Adresse Neisseweg 2 – 10 in 84478 Waldkraiburg.

Hierunter fallen sämtliche Einsatzanlässe, somit auch von der Polizei selbst veranlasste Maßnahmen. So handelt es sich bei über der Hälfte der Einsätze um Transportfahrten (134 Fälle). Dies sind überwiegend Fahrten bzw. Einsätze im Zusammenhang mit Abschiebungen und vereinzelt auch Transporte im Rahmen von Amtshilfe für die Justiz und die Regierung von Oberbayern – z. B. Gerichtsvorführungen und Vorführungen bei Konsulaten, Amtsärzten etc.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche bindenden Vorgaben gibt es vonseiten der Staatsregierung zum Umgang mit Eigentum (insbesondere Wertsachen) von abgeschobenen Flüchtlingen (bitte auch die Art und Weise der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben mit angeben), gab es bisher Beschwerden, Verbesserungswünsche usw. zu diesen Vorgaben seitens Asylsuchender, Helferkreisen oder anderen Stellen (nach Bezirken aufgeschlüsselt), und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Geflüchteten selbst nachvollziehbar von diesen Vorgaben Kenntnis erhalten, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abzuschiebende Personen erhalten bei der Ingewahrsamnahme grundsätzlich die Möglichkeit, ihre persönlichen Gegenstände zu packen und in das Zielland mitzunehmen. Bei Verlassen der Unterkunft werden Wertsachen erfahrungsgemäß mitgeführt.

Sollten nicht alle persönlichen Gegenstände der abzuschiebenden Personen während der Ingewahrsamnahme eingepackt werden können und in der Unterkunft zurückbleiben, werden diese Gegenstände eingelagert und, sofern möglich, die Abgeschobenen im Zielland bzw. ihre Bevollmächtigten im Nachgang zur Abschiebung hierüber in Kenntnis gesetzt.

In Bezug auf den Umgang mit Eigentum (insbesondere Wertsachen) von abgeschobenen Personen finden die allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Eigentum Anwendung.

Beschwerden oder Verbesserungswünsche in Bezug auf die dargestellte grundsätzliche Verfahrensweise sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) den Verkehr auf den Strecken München – Hof und München – Furth im Wald (Grenze) für 16 Jahre ausgeschrieben, warum hat die BEG den Expressverkehr Nordostbayern (EVNO) nur für sieben Jahre ausgeschrieben und wann schreibt die BEG Netto- bzw. Bruttoverträge aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vertragslaufzeit von voraussichtlich 16 Jahren auf den Strecken München – Hof und München – Furth im Wald (Grenze) begründet sich insbesondere damit, dass für diese Leistungen auch Neufahrzeuge in Frage kommen, die wirtschaftlich sinnvoll nur bei einer entsprechend langen Laufzeit angeboten werden können. Eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Vertragslaufzeit wurde noch nicht getroffen.

Die Verkehrsleistungen des Expressverkehrs Nordostbayern sollen mit den derzeit eingesetzten Neigetechnikfahrzeugen vom Typ VT 612 erbracht werden, die nur noch eine technische Laufzeit bis ca. 2030 haben. Hieran orientiert sich die vorgesehene Vertragslaufzeit von sieben Jahren.

In der Regel schreibt die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Verkehrsdurchführungsverträge als Nettoverträge aus. Bei einem Nettovertrag liegt die Erlösverantwortung mit allen Chancen und Risiken beim Eisenbahnverkehrsunternehmen. Da die Unternehmen in Nettoverträgen erlösorientiert agieren und sich deshalb durch attraktive Leistungsangebote um Fahrgastzuwächse bemühen müssen, ist diese Vertragsgestaltung grundsätzlich im Interesse des Freistaates Bayern und letztlich auch der Fahrgäste. Bruttoverträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen ausgeschrieben. Solche Gründe liegen vor, wenn die Erlöse für das auszusprechende Netz zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur mit großen Unwägbarkeiten kalkulierbar sind, die zu hohen Risikoaufschlägen oder zu einer Beeinträchtigung des Bieterwettbewerbs führen würden.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die Antwort zu meiner Schriftlichen Anfrage betreffend „Bayerisches Baukindergeld Plus und Eigenheimzulage“ (Drs. 18/454) frage ich die Staatsregierung, ob – wie von der Staatsregierung in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargelegt – bislang tatsächlich gar keine Antragsstellung auf Baukindergeld Plus möglich war, obwohl dies laut offizieller Homepage (www.baukindergeld.bayern.de) seit 18.09.2018 möglich sein sollte oder ob Anträge gestellt, aber nicht bewilligt werden konnten und wie es vor diesem Hintergrund zu bewerten ist, dass die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Anfrage der LINKEN im Januar 2019 für das 4. Quartal 2018 bereits 6.941 Baukindergeld-Zuschuss-Zusagen für Bayern bestätigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Anträge für das Bayerische Baukindergeld Plus können seit 18.09.2018 bei der BayernLabo gestellt, jedoch nicht bewilligt werden. Voraussetzung zur Bewilligung des Bayerischen Baukindergeldes Plus ist nach Nr. 8.2 der Baukindergeld-Plus-Richtlinien (BayBau-KGPR) insbesondere der Nachweis über die Gewährung des Baukindergeldes des Bundes (Bestätigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW – über die Auszahlung). Die Einhaltung der Förderbedingungen wird von der KfW anhand der im Zuschussportal hochgeladenen Nachweise geprüft. Laut Homepage der KfW soll dies voraussichtlich ab März 2019 möglich sein. Die „Baukindergeld-Zuschuss-Zusagen“ sind nach Auskunft der KfW nur Bestätigungen über den Antragseingang, aber keine Förderzusagen. Bei den genannten Fallzahlen handelt es sich um die anteiligen bei der KfW eingegangenen Antragszahlen für Bayern.

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand im Planungs- und Genehmigungsverfahren zum barrierefreien Ausbau des S-Bahnhofs Puchheim (Bfu Puchheim), weshalb wird von der Staatsregierung, konkret vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 11.02.2019 an die Stadt Puchheim, jetzt von der Stadt Puchheim eine „neue Beschlusslage“ eingefordert („es bedarf seitens der Stadt einer neuen Beschlusslage“), obwohl seitens der Stadt Puchheim, wie im übrigen auch seitens des Senioren- und des Behindertenbeirats Puchheims, stets die Variante mit einem neuen Außenbahnsteig an der Nordseite, der Anhebung des Bahnsteigs im Süden und zwei Aufzugsanlagen (Variante 2b in der Machbarkeitsstudie der Schüßler Plan Ingenieurgesellschaft mbH von 2014) favorisiert worden war, was gegenüber Vertretern des zuständigen Staatsministeriums und der DB AG auch immer wieder so kommuniziert worden war, und welche Auswirkungen hat die eingeschobene neuerliche Variantenbetrachtung nach Einschätzung der Staatsregierung auf die Zeitplanung – ein Ministerialdirektor hatte diesbezüglich bei einem Gespräch am 23.11.2018 mit Vertretern der Stadt Puchheim und des Puchheimer Behindertenbeirates von einem nur geringen Zeitverzug gesprochen –, so wie die Zeitplanung im Programm Bahnausbau Region München mit „Inbetriebnahme Ende 2021 (ohne Berücksichtigung von Klagen)“ festgehalten und veröffentlicht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die DB AG und der Freistaat Bayern haben sich 2013/2014 auf einen dreigleisigen Ausbau der S4 West zwischen Pasing und Eichenau verständigt. Damit waren auch die Voraussetzungen gegeben, den barrierefreien Ausbau der Station Puchheim noch vor einem Streckenausbau zu ermöglichen.

Zusammen mit der Stadt Puchheim wurde eine Untersuchung über mögliche Varianten des barrierefreien Stationsausbaus durchgeführt. Nach intensiver Variantendiskussion hat sich der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Puchheim am 09.06.2015 für die Variante 1a (Außenbahnsteig am Gleis 1 und Mittelbahnsteig zwischen den Gleisen 2 und 3, barrierefreie Erschließung mittels zusätzlicher, am östlichen Bahnsteigende gelegener Fußgängerunterführung mit Rampen und einem Aufzug zum Mittelbahnsteig, Höhe aller Bahnsteige 96 cm) ausgesprochen.

Dies war die Grundlage dafür, dass der Freistaat die DB AG mit der Erarbeitung der erforderlichen Planungen bis einschließlich der Erlangung von Baurecht beauftragt und hierfür die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

In der Besprechung am 23.11.2018 hat der Freistaat dem Wunsch der Stadt Puchheim Rechnung getragen und die auf Basis des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Puchheim vom 09.06.2015 bei der DB AG beauftragten Planungen für einen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Puchheim gestoppt. Dabei brachten die kommunalen Vertreter zum Ausdruck, dass sie den von

der DB AG vorgesehenen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden barrierefreien Stationsausbau entgegen des Beschlusses der Stadt nun doch ablehnen und zum Teil Varianten mit einem grundlegend anderen Ausbau wünschen. Der Freistaat hat sich bereit erklärt, diese noch von der Stadt Puchheim zu benennenden Varianten auf dem Niveau untersuchen zu lassen, die einen Vergleich mit der von der DB AG vorgelegten Planung ermöglichen.

Um mit der DB AG die zusätzlichen Planungen inhaltlich als auch zeitlich vereinbaren und die hierfür erforderlichen Verträge schließen zu können, bedarf es seitens der Stadt Puchheim einer neuen Beschlusslage. In dem zu fassenden Beschluss sollen die für einen Vergleich zur bestehenden Planung der DB AG alternativ zu betrachtenden Ausbauvarianten eindeutig benannt sein.

Der Hinweis, dass mit dem Planungsstopp die zwischen Freistaat und DB AG vereinbarte Realisierung des barrierefreien Stationsausbaus bis 2021 nicht mehr möglich ist, ist den kommunalen Vertretern bewusst. Ein konkreter Zeitplan zur Realisierung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Puchheim kann derzeit nicht genannt werden.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Zuschüsse des Freistaates Bayern an den Münchner Verkehrsverbund für die dortige Tarifreform frage ich die Staatsregierung, ob sie bereit ist, einen proportional angepassten dauerhaften Zuschuss an den Augsburger Verkehrsverbund für Nachbesserungen an der Augsburger Tarifreform zu bezahlen, welche Voraussetzungen dafür aus Sicht der Staatsregierung aufseiten des Augsburger Tarif- und Verkehrsverbunds (AVV) gegeben sein müssen und wie die Staatsregierung rechtfertigt, dass bisher ausschließlich der Münchner Verkehrsverbund (MVV) zusätzliche Zuschüsse für Verbesserungen im Tarifgefüge bekommen hat, wo es doch über 35 andere Verkehrsverbände in Bayern gibt, von denen gerade die großstädtischen mit sehr ähnlichen Problemen wie München kämpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern leistet beim MVV keinen dauerhaften Zuschuss für eine Tarifermäßigung, sondern übernimmt zeitlich begrenzt einen Teil der potenziellen Mindereinnahmen durch die umfassende strukturelle Weiterentwicklung des Tarifsystems. Daher liegt bei dem geforderten dauerhaften Zuschuss an den Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV) für Nachbesserungen der bereits erfolgten Tarifreform eine deutlich weitgehendere Forderung vor, der so nicht nachgekommen werden kann.

Wie dargestellt, trägt der Freistaat lediglich befristet einen Teil der potenziellen Mindereinnahmen. Dies ist insbesondere der Gesellschafterstellung im MVV geschuldet. Daneben unterstützt der Freistaat alle Verkehrsverbände und kommunalen Aufgabenträger im ÖPNV entsprechend des jeweiligen Bedarfs vor Ort.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erfahrungen wurden bei bisherigen staatlichen Hochbaumaßnahmen mit dem Instrument des externen Controllings gemacht, ab welcher Bau- summe erscheint es sinnvoll und bei welchen Baumaßnahmen, die im Sonderausweis der staatlichen Hochbaumaßnahmen des Entwurfs des Haushalts 2019/2020 ausgewiesen sind, wird es angewendet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatliche Hochbau vergibt regelmäßig bei Baumaßnahmen Teilleistungen des externen Controllings, d. h. externe Projektsteuerungsleistungen, wie z. B. Termin- steuerung oder Kostenkontrolle.

Dies trifft für folgende, beispielhaft genannte Bauvorhaben der Anlage S im Entwurf des Haushalts 2019/2020 zu:

- energetische Sanierung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Ver-
kehr;
- Technische Universität München (TUM), Forschungsreaktor, Radiochemie;
- Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), Neubau BioMedicalCenter Martins-
ried;
- Dokumentationszentrum Obersalzberg;
- Operatives Zentrum Erlangen.

Wie bei allen Vergaben an Externe liegen auch für diesen Aufgabenbereich unter-
schiedliche Erfahrungen mit den Leistungen der jeweiligen Auftragnehmer vor.

Ein umfassendes externes Controlling in Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitä-
ten wurde für das Konzerthaus München beauftragt.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung zu der geplanten Reaktivierung des Personennahverkehrs und der damit verbundenen geplan-
ten privatvorfinanzierten Instandsetzung der Bahninfrastruktur Dombühl-Wilburgstetten, wie sieht die aktuelle Planung für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Dombühl aus, nach-
dem es von den Landkreisen Ansbach und Schwäbisch Hall Forderungen zur Verlängerung der S-Bahn nach Crailsheim
gibt, wie kann sichergestellt werden, dass nach erfolgter Investition zu Ertüchtigung der Bahnstrecke die Betriebsaufnahme in
wenigen Monaten erfolgt und wie kann erreicht werden, dass die
Ausgestaltung der Ausschreibung für die Zugleistung der Stre-
cke Dombühl – Wilburgstetten auf die betriebsbereite Ertüchti-
gung zeitlich abgestimmt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die derzeitigen Planungen im Zuge der Reaktivierung der Strecke Dombühl – Wilburgstetten sehen einen Umbau des DB-eigenen Bahnhofs der Dombühl dahingehend vor, dass ein neuer Bahnsteig an Gleis 4 errichtet werden soll. Dieser Bahnsteig soll an die vorhandene Bahnsteigunterführung angebunden werden. Zukünftig sollen, sofern eine Reaktivierung gelingt, an diesem Bahnsteig die Züge der Relation Dombühl – Wilburgstetten halten. Die Maßnahme ist in der Länderliste für Bayern hinterlegt und soll über die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) Anlage 8.7 finanziert werden.

Die Frage, ob bzw. wie eine mögliche Verlängerung der S-Bahn über Dombühl hinaus nach Crailsheim den Infrastrukturausbau im Bahnhof Dombühl beeinflusst, was wiederum Auswirkungen auf die Reaktivierungsstrecke Dombühl – Wilburgstetten hat, kann derzeit noch nicht beantwortet werden, da es für die S-Bahn-Verlängerung nach Crailsheim noch keine konkreten Planungen gibt.

Nach aktuellem Sachstand gibt es mit der in Gründung befindlichen Mittelfränkischen Eisenbahngesellschaft (MFBG) einen Interessenten für den Betrieb der Strecke Dombühl – Wilburgstetten. Die Finanzierung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und möglichen Banken ist nach Kenntnisstand des Freistaates Bayern noch nicht endgültig geklärt. Nachdem die Erstausschreibung des Verkehrs auf der Strecke Dombühl – Wilburgstetten ausnahmsweise unabhängig von bestehenden Netzen erfolgen soll, besteht in diesem Fall die Möglichkeit, das Verfahren seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) auf den Zeitplan der Infrastrukturerüchtigung auszurichten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des Nürnberger „Projekt 31“ und des „Alternative Kultur Nürnberg e.V.“ frage ich die Staatsregierung, ob es konkrete Verdachtsmomente gegen das Kulturzentrum bzw. den Verein gibt, die eine Hausdurchsuchung gerechtfertigt haben, Tatvorwürfe in welchem Umfang konkret im Raum stehen und ob es richtig ist, dass auch Wohnungen und Räumlichkeiten unbeteiligter Dritter Teil dieser Ermittlungsmaßnahme wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth führt derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts der Sachbeschädigung. Den Beschuldigten liegt zur Last, in der Zeit zwischen Mitte August und Anfang September 2018 auf der Außenwand einer Kinderkrippe in Nürnberg mit schwarzer Farbe einen rund 3 mal 0,5 Meter großen Schriftzug „ANTIFA AREA“ sowie eine Abbildung von zwei Händen angebracht zu haben, wodurch ein Sachschaden von rund 1.000 Euro entstand.

Zur weiteren Aufklärung der Tat ordnete das Amtsgericht Nürnberg auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschlüssen vom 15.02.2019 die Durchsuchung der Wohnungen der Beschuldigten nach Beweismitteln an, wobei sich die Wohnung des einen Beschuldigten nach den bisherigen Erkenntnissen in den Räumen des „Alternative Kultur Nürnberg e. V.“, zu dem auch das „Projekt 31“ gehört, befand. Zudem ordnete das Amtsgericht gemäß § 103 Strafprozessordnung (StPO) die Durchsuchung der Räumlichkeiten des Vereins als Drittem an, da aufgrund der dortigen Wohnung eines der Beschuldigten und des Umstands, dass die Vereinsräume den Beschuldigten nach den bisherigen Erkenntnissen als regelmäßiger Treffpunkt dienen, anzunehmen war, dass auch dort Beweismittel aufzufinden sein würden.

Die Beschlüsse wurden am 20.02.2019 vollzogen, wobei diverse Gegenstände als Beweismittel beschlagnahmt wurden. Die Durchsuchungsmaßnahmen richteten sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht gegen weitere Beschuldigte. Der Verein und etwaige weitere Nutzer der Räumlichkeiten können aufgrund der nach § 103 StPO angeordneten Maßnahme als nicht tatverdächtige Dritte mitbetroffen gewesen sein. Der Fortgang der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie zur Einhaltung der mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen nach Artikel 13 der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt für „geeignet und angemessen“ hält, wie sie den Kompromiss zwischen Deutschland und Frankreich bezüglich kleiner Unternehmen und Start-ups einschätzt und welche kartellrechtlichen Schwierigkeiten infolge einer möglichen Monopolisierung großer Internetkonzerne durch sogenannte Upload-Filter entstehen können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Formulierung, dass die Diensteanbieter „Maßnahmen“ zur Einhaltung der „mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen“ ergreifen, die „geeignet und angemessen“ sein müssen, stammt aus dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.09.2016. Diese Formulierung ist nicht mehr aktuell. Artikel 13 in der Fassung der vorläufigen Trilog-Einigung sieht vielmehr vor, dass die betreffenden Online-Plattformen, wenn keine urheberrechtliche Genehmigung erteilt wurde, für urheberrechtswidrige Uploads haften, es sei denn, sie weisen die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten nach. Zu diesen Pflichten zählt unter anderem, dass die Plattform größtmögliche Anstrengungen („best efforts“) unternommen hat, um die Nichtverfügbarkeit bestimmter Werke sicherzustellen, für welche die Rechtsinhaber der Plattform die relevanten und notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Plattform ihre Verpflichtungen eingehalten hat, sollen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere die Art, das Publikum und die Größe der Plattform, die Art der von den Nutzern hochgeladenen Werke, die Verfügbarkeit geeigneter und effektiver Maßnahmen und deren Kosten für den Plattformbetreiber in die Betrachtung einbezogen werden. Die konkreten Anstrengungen, die eine Plattform unternehmen muss, lassen sich mithin nicht allgemein, sondern nur anhand der jeweiligen Gesamtumstände des Einzelfalls bestimmen.

Die dargelegte Pflicht zur Sicherstellung der Nichtverfügbarkeit bestimmter Werke soll nach dem von der Bundesregierung mit Frankreich ausgehandelten Kompromiss nicht gelten für Plattformen, die jünger als drei Jahre sind und einen Jahresumsatz von maximal 10 Mio. Euro und weniger als fünf Millionen Nutzer im Monat haben. Die Staatsregierung begrüßt, dass neben den Interessen der Kreativwirtschaft, der (großen) Plattformen und der Internetnutzer auch die Interessen kleiner Start-up-Unternehmen in die Diskussion einbezogen werden.

Der letzte Frageteil greift offenbar das Argument einiger Gegner der Reform auf, wonach aufgrund verpflichtender Upload-Filter ein Monopol (bzw. Oligopol) zu befürchten sei, da sich nur große Internetunternehmen derartige Filtertechniken leisten bzw. solche selbst entwickeln (und damit auch am Markt anbieten) könnten. Diese Argumentation ist aus Sicht der Staatsregierung unzutreffend, weil Artikel 13 eine Verpflichtung aller Plattformen zum Einsatz von Filtertechniken nicht vorsieht. Die oben erwähnten Start-up-Unternehmen sind von den dargelegten Sicherungspflichten von vornherein ausgenommen. Aber auch Plattformen, die diese Schwelle überschreiten, treffen nicht ohne Weiteres dieselben Sicherungspflichten wie etwa die riesige Plattform Youtube. Vielmehr sind – wie oben dargelegt – die konkret erforderlichen Anstrengungen stets anhand der Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu ermitteln. Dabei sind insbesondere auch die Verfügbarkeit und Kosten etwa einer Filtersoftware für den Plattformbetreiber zu berücksichtigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Plattformen nach der deutschen Rechtsprechung im Rahmen der sog. Störerhaftung bereits heute zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung bestimmter Urheberrechtsverletzungen ergreifen müssen. Zu diesen Maßnahmen kann nach der Rechtsprechung auch der Einsatz einer Inhaltserkennungssoftware zählen. Vor diesem Hintergrund wird Artikel 13 die Sicherungspflichten für kleinere Plattformen im Vergleich zum aktuellen Rechtszustand voraussichtlich nicht verschärfen, sondern sogar eher erleichtern. Dies gilt jedenfalls für die oben genannten Start-up-Plattformen, die – anders als bislang – ausdrücklich von den Sicherungspflichten ausgenommen werden sollen. Nach Einschätzung der Staatsregierung wird somit die Gefahr einer Monopolisierung im Internetbereich durch Artikel 13 nicht erhöht.

Gegenstand des Kartellrechts sind bestimmte Verhaltensweisen, die verboten oder kontrolliert werden sollen, wie insbesondere Kartelle (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen), der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder Unternehmenszusammenschlüsse. Ein rechtlicher Bezug zwischen dem Kartellrecht und der EU-Urheberrechtsreform ist daher nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann fanden die im schwarz-orangen Koalitionsvertrag vereinbarten Gespräche bezüglich der IT-Betreuung an Schulen zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden statt, was waren die Ergebnisse und welches weitere Vorgehen ist geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazolo, führte bereits am 21.01.2019 ein Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand des Städtetags u. a. zum Thema „Digitale Schule/Systembetreuung“. Für den 20.03.2019 ist ein Gespräch mit dem Präsidium des Landkreistags u. a. zum Thema Wartung und Pflege der IT-Ausstattung von Schulen geplant.

Ein Gespräch mit dem Gemeindetag befindet sich in enger Terminabstimmung.

Daneben finden auf Arbeitsebene kontinuierlich Gespräche zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zur Digitalisierung an den Schulen und insb. auch zur Frage der IT-Betreuung an Schulen statt, in denen Vorschläge für Konzeptansätze im Bereich Wartung und Pflege einschließlich der IT-Betreuung an Schulen diskutiert werden.

Mit der nun kurz vor Abschluss stehenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 werden weitere Rahmenbedingungen festgelegt, die das weitere Vorgehen und die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bestimmen werden.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen zum geplanten sogenannten Gesundheitsbonus der Staatsregierung, welcher vorgelegt wurde, um ihrem Versprechen näher zu kommen, das Schulgeld für die Heilmittelberufe in Bayern vollständig abzuschaffen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Differenz zwischen dem aktuellen Angebot der Staatsregierung und den bisherigen tatsächlichen Einnahmen durch die Erhebung des Schulgelds in den einzelnen Berufszweigen ist (bitte aufgliedert nach Ausbildungszweigen und ausgehend von dem maximalen, minimalen und durchschnittlich geforderten Schulgeld), wie die Staatsregierung gedenkt, das eindeutige Versprechen vom 18.09.2018, die Schulgeldfreiheit für Heilmittelerbringer im Freistaat Bayern bereits ab dem zweiten Schulhalbjahr 2018/2019 einzuführen, noch rechtzeitig umzusetzen (bitte einschließlich einer Bewertung, ob die Haushaltsansätze im Entwurf der Staatsregierung für diese Zielerreichung ausreichen werden) und welche Auswirkungen die nun beschlossenen Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst möglicherweise auf die Finanzierbarkeit eines Schulgeldverzichts durch die Schulen in Freier Trägerschaft haben könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Gesundheitsbonus soll die Träger privater Schulen, die eine Ausbildung in gesellschaftlich besonders relevanten und förderungswürdigen Berufen oder in solchen mit besonderem Mangel an Fachkräften anbieten, in die Lage versetzen, Schülerinnen und Schüler zu beschulen, ohne von diesen unmittelbar ein über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld zu erheben.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die Träger privater Berufsfachschulen der nichtärztlichen Heil- und Assistenzberufe noch in diesem Schuljahr das Angebot, diesen Gesundheitsbonus in Anspruch zu nehmen, wenn sie darauf verzichten, von den Schülerinnen und Schülern Schulgeld direkt zu erheben.

Für das zweite Schulhalbjahr 2018/2019 können sie den Bonus in Anspruch nehmen, wenn sie sich verpflichten, den Schülerinnen und Schülern das in dieser Zeit anteilig entrichtete Schulgeld zurückzuerstatten.

Der Bonus zielt schon alleine aufgrund seiner Pauschalierung nicht darauf ab, den Trägern einen 1:1-Ausgleich für entgangene Einnahmen aus Schulgeldern zu bieten oder gar eine Vollkostenfinanzierung der Schulen zu gewährleisten. Letzteres würde auch dem Sinn und Zweck staatlicher Schulfinanzierung als Hilfe zum Betrieb privater Schulen und Bestandssicherungsgarantie für das Privatschulwesen als solches, jedoch nicht für jede einzelne Privatschule, widersprechen. Der künftige Bonus soll vielmehr eine Finanzierungsalternative bieten, mit der der Schulbetrieb auch ohne Schulgelderhebung über den staatlichen Schulgeldersatz hinaus gesichert werden kann. Ob ein Schulträger den Gesundheitsbonus annimmt oder Schulgeld erhebt, bleibt seiner betriebswirtschaftlichen Kalkulation und Bewertung überlassen. Er ist und bleibt hier als Marktteilnehmer in seiner Entscheidung frei. Insofern hängt es von der konkreten wirtschaftlichen Situation an der einzelnen Schule und vom jeweiligen Schulträger ab, ob der Schulbesuch an einer bestimmten privaten Berufsfachschule für einen der neun Gesundheitsfachberufe aus Schülersicht schulgeldfrei angeboten wird.

Die vom Grundrecht der Privatschulfreiheit geschützten Schulträger müssen gegenüber dem Freistaat nicht pauschal offenbaren, in welcher Höhe sie Einnahmen aus Schulgeldern erzielen. Die in der Anfrage erbetene Aufstellung über die Einnahmen aus Schulgeldern in den einzelnen Berufszweigen kann daher nicht erstellt werden. Die rein nominelle Höhe des Schulgelds hat im Übrigen nur eine sehr begrenzte Aussagekraft, da die Bereitstellung von Freiplätzen und Stipendien zur Wahrung des Sonderungsverbots ebenso gegengerechnet werden müsste wie Mindereinnahmen durch etwaige Schulabbrecher oder Zahlungsausfälle. Solche Angaben müssten mangels belastbarer und mit Blick auf die Privatschulfreiheit auch nicht ohne Weiteres erhebbarer Daten zwangsläufig als gegriffen erscheinen.

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder in der Bundesrepublik wird keine Auswirkungen auf die Akzeptanz des Gesundheitsbonus haben, da eventuell höhere Personalkosten der Träger in die Berechnung des gesetzlichen Betriebszuschusses nach Art. 41 und 45 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) einfließen.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Grundschulen in Bayern greifen inzwischen auf die Möglichkeit von Lernentwicklungsgesprächen zurück (bitte aufgeschlüsselt nach Schulamtsbereich), für welche Klassen werden die Lernentwicklungsgespräche an den jeweiligen Schulen angeboten und ist es geplant, Lernentwicklungsgespräche als Alternative zum Zwischenzeugnis oder Übertrittszeugnis zukünftig auch in den vierten Klassen anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

§ 15 Abs. 7 Satz 1 Grundschulordnung (GrSO) eröffnet den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Möglichkeit eines dokumentierten Lernentwicklungsgesprächs als Alternative zum Zwischenzeugnis.

Welche staatlichen Grundschulen, aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken, dokumentierte Lernentwicklungsgespräche durchführen, lässt sich in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht beantworten. Allgemein gilt, dass staatliche Grundschulen im sehr hohen Maße von der Möglichkeit, das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, Gebrauch machen.

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis, das das Zwischenzeugnis ersetzt. Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist (vgl. § 6 Abs. 3 GrSO). Die Möglichkeit, das Übertrittszeugnis in Jahrgangsstufe 4 durch ein Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, ist nicht vorgesehen.

Schulen, die in der Jahrgangsstufe 4 zusätzlich zum Übertrittszeugnis ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern führen möchten, steht diese Möglichkeit offen.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der regionalen, historischen, fachspezifischen und identitätsstiftenden Bedeutung der Glasfachscheule Zwiesel und im Hinblick auf das bevorstehende Ausscheiden des derzeitigen Schulleiters frage ich die Staatsregierung, bis zu welchem Zeitpunkt die Eigenständigkeit der Glasfachscheule Zwiesel garantiert werden kann (bitte dabei auch die Pläne hinsichtlich der Eigenständigkeit der Glasfachscheule Zwiesel mit erläutern), wie die Staatsregierung die bisherige Struktur der Glasfachscheule als eigenständige Schule bewertet (insbesondere hinsichtlich der im Einleitungsteil genannten Aspekte der Bedeutung) und bis zu welchem Zeitpunkt eine Neubesetzung der freiwerdenden Schulleiterstelle erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Glasfachschule Zwiesel hat eine Sonderstellung in der bayerischen Schullandschaft. Sie soll so geführt, profiliert und gefördert werden, dass ihr Bestand auch für die Zukunft gesichert bleibt. Die Glasfachschule Zwiesel ist und bleibt eine eigenständige Schule. Unabhängig vom Wechsel in der Schulleitung, gibt es seitens der Schulverwaltung keine Ansätze, die Selbstständigkeit der Schule aufzugeben. Es wird sichergestellt, dass mit dem Ausscheiden des derzeitigen Schulleiters und mit Beginn des neuen Schuljahres die Schulleitung besetzt sein wird.

Abgeordneter Stefan Schuster (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind die Planungen geden, befristete Lehrkräfte zu entfristen und den Schulen damit Planungssicherheit zu verschaffen?
---	--

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Landtags erarbeitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) derzeit die Kriterien, nach denen langjährig befristet beschäftigte Lehrkräfte, die über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen und sich als zuverlässige Aushilfen bewährt haben, im Rahmen eines Sonderprogramms bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden können. Sobald die enge Abstimmung der vorgesehenen Auswahlkriterien mit dem Hauptpersonalrat beim StMUK abgeschlossen ist, kann mit den Umsetzungsmaßnahmen noch im Schuljahr 2018/2019 begonnen werden.

Der Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für dieses Sonderprogramm die Möglichkeit der Umwandlung von Aushilfsmitteln in Planstellen vor.

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalem Förderbedarf werden in welchen Klassenstufen welcher Schularten in Bayern unterrichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für das Schuljahr 2018/2019 liegen derzeit noch keine amtlichen Schuldaten vor. Ersatzweise ist in der beigefügten Tabelle die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit spezifischer sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ nach Jahrgangsstufen an Förderzentren, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 2017/2018 zu entnehmen.

Für die Grund- und Mittelschulen liegen aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens zu den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung im Schuljahr 2017/2018 keine belastbaren Daten vor. Daher wurde für diese Schularten im Mai 2018 eine Ersatzerhebung durchgeführt, in der jedoch nicht nach Förderschwerpunkten differenziert wurde.

Aus diesem Grund wird zur Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum für die Grund- und Mittelschulen auf die vorläufigen Daten des Schuljahres 2018/2019 abgestellt. Demnach ist im aktuellen Schuljahr davon auszugehen, dass an den Grundschulen rund 2.600 und an den Mittelschulen rund 1.500 Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ sonderpädagogisch gefördert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Zuge der derzeit noch andauernden Plausibilisierungsprozesse noch Änderungen ergeben können. Auf eine Aufschlüsselung nach Jahrgangsstufen wird bei den Grund- und Mittelschulen angesichts der Vorläufigkeit der Daten verzichtet.

Darüber hinaus gibt es an allen Schularten Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, die über andere Maßnahmen (z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen, „Schule öffnet sich“) begleitend gefördert werden.

Schüler mit sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ nach Jahrgangsstufen an Förderzentren, Realschulen zur sonderpädagogischer Förderung, Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 2017/2018:

Schulart – Jahrgangsstufe	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ im Schuljahr 2017/2018
Förderzentrum zusammen	4.054
1	186
2	268
3	489
4	559
5	505
6	485
7	498
8	500
9	509
10	49
1A	6
Realschule zur sonderpäd. Förd. zusam-	89
5	10
6	15
7	16
8	15
9	18
10	15
Realschule zusammen	36
5	3
6	5
7	4
8	6
9	9
10	9
Gymnasium zusammen	28
5	X*
6	X
7	X
8	5
9	4
10	7
11	5
12	X

*X = Die Angaben unterbleiben, da aufgrund geringer Fallzahlen Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche genauen Maßnahmen stehen hinter dem Förderprogramm „Handwerk Innovativ“, auf das im Haushaltsentwurf 2019/2020 im Einzelplan 07 Kap. 07 03 Tit. 686 51 verwiesen wird, für welche Art von Betrieben (kleine und mittlere Unternehmen, Großbetriebe) ist diese Förderung beantragbar und wie viele Gelder wurden zu diesem Förderprogramm bereits abgerufen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Maßnahmen und Betriebsarten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei der Initiative der Staatsregierung „Handwerk Innovativ – neue Produkte, neue Verfahren, neue Märkte“ im Haushaltsentwurf 2019/2020 im Einzelplan 07 Kap. 07 03 Tit. 686 51 handelt es sich um einen Fünf-Punkte-Plan, der folgende Bestandteile umfasst:

1. Technologische Modernisierung der beruflichen Bildungsstätten des bayerischen Handwerks,
2. Umsetzung von Maßnahmen zur Forschung und Entwicklung neuer, innovativer Produkte und Produktionsverfahren,
3. Schaffung von „Demonstrationszentren innovatives Handwerk“ in den Kammerbezirken,
4. Schaffung neuer Innovations- und Technologienetzwerke bei den bayerischen Handwerksorganisationen,
5. Umsetzung innovativer Technologien in den Betrieben durch den Digitalbonus.

Eine zentrale Aufgabe der Handwerkspolitik besteht darin, angesichts immer kürzerer Innovationszyklen und größerer Innovationssprünge den technologischen Wandel für die Handwerksbetriebe besser zugänglich zu machen und das Handwerk in seiner ganzen Breite nachhaltig in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Mit dem Fünf-Punkte-Plan „Handwerk innovativ“ wird betriebliche Bildung, Kompetenzentwicklung, Wissenstransfer und Digitalisierung im Handwerk nachhaltig unterstützt.

Zur Umsetzung der Punkte 2 bis 4 bedarf es des Erlasses und der Umsetzung einer Förderrichtlinie „Handwerk Innovativ“, die sich gegenwärtig im Abstimmungsverfahren befindet und daher noch nicht in Kraft gesetzt ist. Förderadressaten werden die bayerischen Handwerksorganisationen, insbesondere Handwerkskammern im Verbund mit Forschungsinstituten sein, die flächendeckend in den bayerischen Bildungsstandorten agieren. Eine Antragstellung der Handwerksorganisationen hierzu ist nach Erlass der Richtlinie möglich. Punkt 5, der Digitalbonus, kommt kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Auf Grundlage des vom Landtag im Mai 2019 zu verabschiedenden Doppelhaushalts 2019/2020 wurden bisher noch keine Fördermittel beantragt, Zuwendungsbescheide erlassen oder Haushaltsmittel abgerufen.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mobilfunkmasten stehen in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen, wie ist die Netzabdeckung in diesen Landkreisen und welche dieser Funkmasten sind nicht im aktiven Betrieb (bitte insb. auf die Gemeinde Hohenau eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Frage der Anzahl der Mobilfunkmasten hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die drei in Deutschland tätigen privaten Mobilfunkbetreiber kurzfristig angefragt. Vodafone gab an, 19 Standorte im Landkreis Regen und 33 in Freyung-Grafenau zu betreiben, von denen alle aktiv seien. Die Deutsche Telekom erklärte, in den beiden Landkreisen zusammen ca. 80 Standorte in Betrieb zu haben. Telefónica betreibt nach eigenen Angaben im Landkreis Freyung/Grafenau derzeit 28 Mobilfunkstandorte und im Landkreis Regen 25. Allgemein sind die der Bundesnetzagentur gemeldeten Mobilfunkstandorte in einer Datenbank und Karte einsehbar (<https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/>).

Die Versorgung der Landkreise mit Sprachmobilfunk (2G) ergibt sich aus der Karte des StMWi, die unter www.mobilfunk.bayern abrufbar ist. Die Karte zeigt, wo Gebiete als mit Sprachmobilfunk versorgt gelten dürfen und wo sich sogenannte weiße Flecken befinden. Daraus ergibt sich, dass 18 Gemeinden im Landkreis Regen und 14 Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau über unversorgte Raster verfügen, prinzipiell also förderfähig im Bayerischen Mobilfunk-Förderprogramm wären. Von diesen Gemeinden haben sieben im Landkreis Regen und fünf im Landkreis Freyung-Grafenau bereits ihr Interesse am Förderprogramm bekundet. Eine Interessensbekundung der Gemeinde Hohenau liegt dem Mobilfunkzentrum bisher nicht vor. Das am 01.12.2018 gestartete Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm dient dem Ausbau des Mobilfunks in Regionen, die nicht marktgetrieben ausgebaut werden. Es entwickelt sich insgesamt sehr erfreulich. Über 300 Gemeinden haben schon ihr Interesse bekundet und für über 150 Gemeinden wird aktuell ein Markterkundungsverfahren durchgeführt.

Beim 4G (LTE)-Ausbau lag der Versorgungsgrad Bayerns laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bereits Mitte 2017, also mehr als drei Jahre vor Erreichen der Versorgungsaufgaben, bei insgesamt erfreulichen 95,7 Prozent. Selbst erhobene Versorgungswerte zu 3G und 4G für die Landkreise liegen der Staatsregierung aber nicht vor. Bestimmte Versorgungsdaten für 3G und 4G können im Breitbandatlas BMVI eingesehen werden (www.breitbandatlas.de). Auch die Anbieter halten Informationen bereit.

Die Zahl der Masten innerhalb eines Landkreises ist nicht immer Gradmesser der Versorgung, denn für die Versorgung sind auch Standorte in Grenznähe der Nachbarkreise relevant.

Alle Funkmasten sollen der Versorgung dienen. Bei der Frage der nicht aktiven Funkmasten ist im Detail zu unterscheiden. Es gibt neue Standorte an neuen Infrastrukturen, neue Standorte an mitgenutzten Infrastrukturen und neue aktive Technik an bestehenden Standorten. Welche bereits aktiv sind, kann für alle Betreiber die Bundesnetzagentur beantworten. Die Sachlage ändert sich im Verlauf des Netzausbaus stetig, je näher man dem Termin für die Versorgungsauflagen kommt.

Speziell zur Situation in der Gemeinde Hohenau hatte sich das StMWi bereits vorab ein Bild gemacht und war mit den Mobilfunkbetreibern in Kontakt. In der Gemeinde hat die Deutsche Telekom, laut eigener Auskunft, kürzlich einen Mobilfunkstandort errichtet. Bei diesem Standort habe es Lieferschwierigkeiten bei der Hardware gegeben, so dass sich die Inbetriebnahme verzögerte. Die Deutsche Telekom rechnet aber damit, dass der Standort innerhalb der nächsten zwei Wochen in Betrieb gehen kann. Telefónica gab an, den Ort weitgehend über einen im Ort befindlichen Standort zu versorgen. Eine Erweiterung des Standorts auf 4G sei geplant. Darüber hinaus erreicht Telefónica – v. a. aufgrund der Topographie – viele Ortsteile über Standorte in anderen Gemeinden. Vodafone betreibt im Ort laut eigenen Angaben keinen Standort. Vorhandene Versorgung wird von Standorten in Nachbargemeinden erreicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen gelangten in den Jahren 2017 und 2018 in Bayern nicht verkehrsfähige, gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Lebensmittel in den Handel bzw. die Gastronomie (bitte getrennt nach beiden Jahren mit Art des Produkts und Umfang der Verbreitung aufführen), in welchen dieser Fälle kam es zu einer Rücknahme bzw. einem stillen Rückruf, und in welchen dieser Fälle wurde die Öffentlichkeit informiert (bitte unter Angabe des Produkts sowie mit Datum und Angabe der Art und Weise der Information)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Information der Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben statt. Derartige öffentliche Warnungen des Herstellers oder der zuständigen Behörde werden auf www.lebensmittelwarnung.de veröffentlicht. Eine zentrale Erfassung dieser Fälle im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine zentrale Erfassung von Rücknahmen bzw. stillen Rückrufen in sonstigen Fällen. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen treffen die rechtlich gebotenen und erforderlichen Maßnahmen anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 22.03.2019:

Im Hinblick auf die sich aus der Geschäftsordnung des Landtags ergebende kurze Bearbeitungsfrist für Anfragen zum Plenum war zunächst eine Abfrage bei den nachgeordneten Behörden, die für eine detailliertere Beantwortung erforderlich gewesen wäre, nicht möglich.

Für die Einstellung der Information der Öffentlichkeit über gesundheitsgefährdende Lebensmittel auf das Portal www.lebensmittelwarnung.de ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig. Bei diesem wird das StMUV die in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Einstellungen mit Bezug zu Bayern produktbezogen erfragen und zur Verfügung stellen.

Eine Ermittlung der zwar nicht gesundheitsgefährdenden, aber nicht verkehrsfähigen oder ekelerregenden Lebensmittel nach Art der Verbreitung (Handel bzw. Gastronomie) bei sämtlichen nachgeordneten Behörden ist nicht mit zumutbarem Aufwand möglich. Die Informationen sind systematisch nicht bayernweit erfasst. Deshalb müsste jede einzelne der nachgeordneten Behörden sämtliche Akten manuell auf Betroffenheit durchsehen. Dies würde einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen, der zulasten der gesetzlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben ginge.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 01.04.2019:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort vom 22.03.2019, in der angekündigt wurde, die in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Einstellungen auf www.lebensmittelwarnung.de mit Bezug zu Bayern produktbezogen zur Verfügung zu stellen. Diese werden als Anlage* übermittelt. Es handelt sich um zwei produktbezogene Listen, die, getrennt nach den Jahren 2017 und 2018, das Datum und den Grund der Information der Öffentlichkeit sowie die Information, ob die Warnung durch Bayern veranlasst wurde oder Bayern sich der Warnung angeschlossen hat, enthalten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 01.07.2019:

Zur umfassenden Beantwortung wurde ergänzend zu den Schreiben vom 22.03.2019 und 01.04.2019 eine Abfrage der in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Rücknahmen von Lebensmitteln bei den nachgeordneten Behörden durchgeführt. Die beigelegte Anlage* enthält die hierzu von den nachgeordneten Behörden gemeldeten Fälle, aufgeteilt nach Regierungsbezirken und den Zuständigkeitsbereich der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV).

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass es für die Rücknahmen keine automatische bzw. vereinheitlichte Abfragemöglichkeit gibt, sodass die Rückmeldungen sehr unterschiedlich ausfielen. In der Datenbank TIZIAN, die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung verwendet wird, wird nicht zwischen Rücknahmen und Rückrufen unterschieden, sodass für jeden einzelnen Vorgang ein umfassender Rechercheaufwand in den zugehörigen Akten und E-Mails erforderlich war, der erhebliche Kapazitäten bei den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden gebunden hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei den verschiedenen Rücknahmen zwischen den einzelnen Regierungsbezirken Überschneidungen vorliegen, wenn eine Rücknahme nicht nur auf einen Regierungsbezirk beschränkt ist. Aufgrund dieser Überschneidungen ist eine Konsolidierung der einzelnen Rückmeldungen auf ganz Bayern betreffende Zahlen nicht möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)

Nachdem laut Bericht der „Landshuter Zeitung“ vom 23.01.2019 der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger die Petition gegen das Zwischenlager Niederaichbach unterstützt, frage ich die Staatsregierung, ob es immer noch zutreffend ist, dass Bayern sieben von insgesamt 26 Castoren zur Zwischenlagerung aufnehmen soll, ob Bayern mehr oder weniger Atommüll zur Zwischenlagerung aufnimmt, als es selbst produziert hat, und ob der Atommüll, der in Niederaichbach zwischengelagert werden wird bzw. werden soll, aus Bayern stammt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung angefallenen radioaktiven Abfälle zurückzunehmen. Es handelt sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe. Eine Differenzierung des zurückzunehmenden Abfalls nach Bundesländern ist nicht möglich.

Es wurde 2015 zwischen Bund und Freistaat Bayern vereinbart, dass u. a. im Standort-Zwischenlager Niederaichbach ein Teil der zurückzuführenden verglasten Abfälle aus der Wiederaufarbeitung zwischengelagert werden soll. Diese Vereinbarung gilt.

Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche besonders geschützten Wirbeltierarten (z. B. Amphibien) können durch das Walzen von Wiesen nach dem 15. März getötet werden und bei welchen Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (z. B. Wiesenbrüter) kann die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und welche Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor, um diese Eingriffe in die Population zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Walzen von Wiesen dient vor allem zur Einebnung von Erdauswürfen, die während des Winters durch Maulwürfe und Wühlmäuse erzeugt wurden. Maßnahmen zur Förderung eines hohen Grundwasserstandes, wie sie im Rahmen des Wiesenbrüterschutzes oder der Renaturierung von Niedermooren umgesetzt werden, senken die Besiedlungsdichte von Maulwürfen und Wühlmäusen und machen im Idealfall das Walzen im Frühjahr überflüssig. Wo Grünland gewalzt werden muss, sollte dies vor dem 15. März erfolgen, sofern die örtlichen Witterungsbedingungen dies erlauben. Über das Vertragsnaturschutzprogramm bestehen Fördermöglichkeiten für die Bewirtschaftungsruhe von Wiesen ab 15. März bzw. 1. April bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt, diese Zusatzleistung kommt insbesondere in Wiesenbrüteregebieten zum Tragen.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 26.03.2019:

Durch Bodenbearbeitungen wie das Walzen, Eggen oder Striegeln von Wiesen können im zeitigen Frühjahr Amphibien, die zu oder von ihren Laichgewässern wandern, betroffen sein. Dies betrifft in feuchten bis nassen Wiesengebieten insbesondere Erdkröte und Grasfrosch. Des Weiteren können bodenbrütende Vogelarten des Offenlands indirekt (Verlassen des bearbeiteten Revierbereichs) oder direkt (Verluste an Neststandorten, Eiern oder Jungvögel) von diesen mechanischen Bodenbearbeitungen betroffen sein, z. B. Feldlerche, Kiebitz und Großer Brachvogel. Inwieweit damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verbunden ist, kann nicht generell postuliert werden, weil dies im Einzelfall

von der räumlichen Lage und dem Umfang der bearbeiteten Wiesenbereiche abhängt. Wo eine besondere Gefährdung streng geschützter Tierarten anzunehmen ist, wird eine Unterlassung der Bodenbearbeitung während der Wanderzeiten von Amphibien bzw. der Nist- und Brutzeit von Wiesenvögeln über freiwillige Vereinbarungen mit entsprechender Förderung durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm angestrebt.

Abgeordneter
Christian Hierneis
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt, in welchem Kapitel (bitte genaue Bezeichnung) und mit welchem Betrag ist die Mittelausstattung (Finanzierung) der Bayerischen Förderrichtlinie zum Herdenschutz im Haushaltplan eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der genaue Zeitpunkt, wann die Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz der EU-Kommission vorgelegt wird, kann nicht angegeben werden.

Im Regierungsentwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 des Freistaates Bayern ist die Mittelausstattung (Finanzierung) der Bayerischen Förderrichtlinie zum Herdenschutz im Kap. 1204 Tit. 547 72 „Mittel für Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ veranschlagt. Für 2019 gegenüber 2018 sind 500.000 Euro mehr wegen der Umsetzung der Richtlinie zur Wolfprävention und wegen der Kommunikation zum Thema Wolf, u. a. Akzeptanz bei Nutztierhaltern, vorgesehen und für 2020 gegenüber 2019 für die gleichen Zwecke 1.650.000 Euro mehr.

Abgeordnete
Eva Lettenbauer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten im Landkreis Donau-Ries und im Landkreis Dillingen a. d. Donau ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten und welche Pestizide kamen in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ und „Ofnethöhlen bei Holheim“ (beide Lkr. Donau-Ries) sowie in der Verordnung des Naturschutzgebiets „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ (Lkr. Dillingen) nicht verboten. In den Verordnungen der anderen Na-

turschutzgebiete der Landkreise Donau-Ries und Dillingen a. d. Donau ist die Beeinflussung der Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen durch chemische Maßnahmen verboten. Zur Frage, welche Pestizide in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz kamen, liegen keine Informationen vor.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Nachdem der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger den Standort Niederaichbach für ein Zwischenlager offenbar für ungeeignet hält, frage ich die Staatsregierung, ob beabsichtigt ist, die vom damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer im Rahmen des Atomkonsenses akzeptierten Vereinbarungen aufzukündigen, welche anderen Standorte als Niederaichbach für die Zwischenlagerung von der Staatsregierung vorgeschlagen werden bzw. nach welchen Kriterien eine neuerliche Standortsuche in Bayern ablaufen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die vom Bund genehmigten Standort-Zwischenlager werden auf Basis eines bundeseinheitlichen Regelwerks sicher betrieben und gesichert. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung angefallenen radioaktiven Abfälle zurückzunehmen.

Es wurde 2015 zwischen Bund und Freistaat Bayern vereinbart, dass u. a. im Standort-Zwischenlager Niederaichbach ein Teil der zurückzuführenden verglasten Abfälle aus der Wiederaufarbeitung zwischengelagert werden soll. Diese Vereinbarung gilt. Für Bayern wurde das Standort-Zwischenlager Niederaichbach für die Rücknahme der verglasten Abfälle festgelegt, da es von den drei bayerischen Zwischenlagern sowohl über einen Gleisanschluss als auch über eine ausreichende Lagerkapazität verfügt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Zusammenhang mit den in den nächsten Jahren voraussichtlich zunehmenden Trockenperioden, die vor allem die Landwirtschaft, insbesondere den Anbau von Sonderkulturen, in Bayern treffen, frage ich die Staatsregierung, welchen Stellenwert der Anbau von Sonderkulturen in Unterfranken, mit dem Hauptaugenmerk auf den nördlichen Landkreis Würzburg inklusive Anliegern, für die Staatsregierung hat, ob ihr das regionale Problem der landwirtschaftlichen Wasserversorgung bekannt ist und auf welchen Wegen sie die Wasserversorgung der Feldgemüseflächen in Unterfranken gemeinsam mit dem Bezirk Unterfranken oder punktuell mit Kommunen und Städten sicherstellen will, ohne in Konkurrenz mit der Wasserversorgung der Siedlungsgebiete zu treten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die „Bergtheimer Mulde“ umfasst den nördlichen Landkreis Würzburg und die südwestlich angrenzenden Gemeinden des Landkreises Schweinfurt. Hier werden rund 880 ha gärtnerische Sonderkulturen bewässert (Quelle: InVeKoS 2017). Dies entspricht einem Anteil von knapp 10 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in dieser Region. Das Gebiet liegt somit in einer der Schwerpunktregionen für Bewässerung in Bayern.

Der Anbau ist für die Staatsregierung von sehr hohem Stellenwert.

Das regionale Problem der landwirtschaftlichen Bewässerung ist der Staatsregierung bekannt.

Das Sachgebiet Gartenanbau an der Regierung von Unterfranken und seit 2016 das Gartenbauzentrum Bayern Nord am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kitzingen haben sich in der Vergangenheit intensiv darum bemüht, den Betrieben die benötigten Wassermengen zu ermöglichen. Dies geschah immer in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Sachgebiet Wasserwirtschaft und der Gruppe Landwirtschaft und Forsten an der Regierung von Unterfranken.

Wasserqualitäts- und Umweltziele dürfen durch Wasserentnahmen u. a. für Bewässerung nicht beeinträchtigt werden. Der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger wird dabei absoluter Vorrang eingeräumt. Bei einem ausreichend vorhandenen Wasserdargebot wird Entnahmen unter Sicherstellung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Berücksichtigung des Klimawandels in der Regel zugestimmt. Wie im Fall der Bergtheimer

Mulde kann es erforderlich sein, dass zur Vermeidung einer Übernutzung des Wasserdargebots neuen Brauchwasserentnahmen bis auf Weiteres nicht mehr zugestimmt werden kann.

In Unterfranken wurde das Projekt „Entwicklung eines Niedrigwassermanagements“ etabliert, mit dem unter Einbeziehung aller maßgebenden Akteure aus Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung, Kommunen, Verbänden und Nutzern Ansätze für eine möglichst gerechte Verteilung von knappen Wasserressourcen erarbeitet werden.

Für den Raum Bergtheimer Mulde hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein Projekt zur Erstellung eines Landschaftswasserhaushaltsmodells begonnen, um künftige Entnahmeanträge fundierter beurteilen zu können.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat im Oktober 2018 beim Thünen-Institut eine Projektstudie beauftragt, die den zukünftigen Bewässerungsbedarf für die Landwirtschaft in den einzelnen Regionen prognostizieren soll.

Der Bayerische Ministerrat hat am 03.07.2018 einen bayernweiten Aktionsplan Bewässerung beschlossen und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und das STMELF mit dessen Umsetzung beauftragt. Das StMUV bietet unter anderem ein Förderprogramm für Kommunen sowie Wasser- und Bodenverbände für die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen und umweltverträglichen Bewässerung an. In diesem Zusammenhang wurde den Kommunen der Allianz Würzburger Norden eine Förderung für die Erstellung eines Landnutzungskonzeptes mit integriertem Bewässerungskonzept zugesagt und von Behördenseite detaillierte Inhalte des Konzeptes vorgeschlagen. Derzeit stimmen sich die Kommunen über die weitere Vorgehensweise ab. Die unterfränkische Wasserwirtschaftsverwaltung hat ihre beratende Unterstützung zugesagt.

Es ist darüber hinausgehend vonseiten des StMUV beabsichtigt, ein Förderprogramm für Bewässerungsinfrastruktur zu starten. Die Details werden derzeit ausgearbeitet. Die Finanzierbarkeit ist künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Nachdem aus der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage „Mit Hopfen gegen die Varroa-Milbe“ vom 11.02.2016 (Drs. 17/10491) zu entnehmen ist, dass sich das Präparat „HopGuard“ im europäischen Zulassungsverfahren befindet, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet die Staatsregierung nach neuesten Erkenntnissen die Wirksamkeit des Naturstoffpräparats „HopGuard“ aus den USA zum Einsatz gegen die Varroa-Milbe und bis wann ist mit einer Zulassung des Mittels zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Firma, die die Zulassung beantragt hatte, hat diesen Antrag zwischenzeitlich wieder zurückgezogen. Die Gründe für die Rücknahme des Antrags sind nicht bekannt. Derzeit liegen keine Informationen vor, ob und ggf. wann eine neue Beantragung eingereicht werden soll.

Die Wirksamkeit von „HopGuard“ wurde an der Freien Universität Berlin geprüft. Bei Winterbehandlung erreichte das Präparat eine Wirksamkeit von ca. 80 Prozent und erfüllte damit gerade eben das Zulassungskriterium. Bei Sommerbehandlung war die Wirksamkeit schlechter, zudem waren mehrfache Behandlungen erforderlich.

Die Nebenwirkungen – leichte Schwächung der Bienenvölker – waren vergleichbar oder etwas geringer als z. B. bei Ameisensäure.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, können Blühflächen, die derzeit von Landwirten als Patenschaftsmodell angeboten werden, weiterhin mit dem KULAP-Programm (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) gefördert werden bzw. welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit die Förderung aus diesem Programm trotz Patenschaft weiter möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Blühflächen-Patenschaft ist in Kombination mit den KULAP-Blühflächen (Maßnahmen B47 bzw. B48) zwar grundsätzlich möglich, soweit dadurch nicht zusätzliche öffentliche Beihilfen für das Patenprojekt in Anspruch genommen werden.

Bei einer Teilnahme am KULAP ist der Landwirt als Antragsteller jedoch für die Einhaltung aller Auflagen und Verpflichtungen verantwortlich. Dazu zählen zum Beispiel die Verwendung von speziellen Saatgutmischungen gemäß der zertifizierten „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB), eine Mindestfläche von grundsätzlich 1.000 m² und ein Befahr-, Bearbeitungs- und Nutzungsverbot während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums. Dementsprechend kann der Landwirt bei einer Kombination von Blühpatenschaften mit dem KULAP den Paten keine förder-schädlichen Einflussmöglichkeiten auf „ihre“ Blühparzelle einräumen, da ihm an-sonsten Auflagenverstöße drohen würden.

Bei einer Kombination ginge auch der gewünschte Effekt verloren, die Paten wäh- rend der Vegetationsperiode unmittelbar vor Ort durch direkten Einfluss an der Ent- wicklung „ihrer“ Parzelle hautnah teilhaben zu lassen.

Daher empfiehlt sich eine Trennung der in der Regel auf nur ein Jahr angelegten, kleinteiligen „Patenschaftsblühflächen“ von den nach den Vorgaben des KULAP an- gelegten Blühflächen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Bayern frage ich die Staatsregierung, in welcher Form die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, der freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft bei der Analyse der Ausgangslage und der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele für das bayerische Handlungs- und Finanzierungskonzept erfolgt bzw. bereits erfolgt ist, welche Verbände, Institutionen und Organisationen hierbei konkret einbezogen werden bzw. wurden und wie sich die zeitliche Planung hierzu gestaltet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung wird – wie in § 3 Abs. 3 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) vorgesehen – bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligen sowie wissenschaftliche Standards berücksichtigen.

Welche Akteure in welcher Form im Einzelnen eingebunden werden, steht noch nicht fest. Die Staatsregierung befindet sich in laufendem Austausch mit allen Beteiligten aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Staatsregierung wird auch auf verfügbare Informationen zurückgreifen, insbesondere auf die in der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ zur Vorbereitung des Zwischenberichts 2016 für die Jugendministerkonferenz aufbereiteten Unterlagen.

Ein erster Besprechungstermin zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für einen Vertrag nach § 4 KiQuTG ist für den 13.05.2019 angesetzt. Die Einbeziehung der örtlichen Träger und weiteren genannten Akteure wird sich an der weiteren Terminsetzung und den jeweiligen Themen orientieren.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da Menschen mit Behinderung, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen können, entweder eine Förderstätte oder eine Tagesstruktur besuchen, frage ich die Staatsregierung, wodurch unterscheiden sich Tagesstruktur und Förderstätte, in welchen bayerischen Einrichtungen werden Menschen mit Behinderung in einer Tagesstruktur anstatt in einer Förderstätte betreut und wie ist es mit der Gleichstellung zu vereinbaren, dass Menschen mit Behinderung, die zuhause leben, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Förderstätte haben, Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung leben, jedoch nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Förderstätten in Bayern sind auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen werden können.

Ziele:

- Förderung und Beschäftigung entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten,
- Milderung der Folgen der Behinderung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Arbeit und Beschäftigung im weitesten Sinne und soweit möglich Hinführung zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Förderstättenplatz besteht nicht. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen aber in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden (Förderstätten), die der Werkstatt angegliedert sind.

Stationäre Wohnangebote mit Tagesstruktur richten sich insbesondere an:

- Menschen mit seelischen Behinderungen (z. B. Autismus),
- ältere Menschen mit Behinderung nach dem altersbedingten Ausscheiden aus einer Förderstätte bzw. WfbM und
- Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten, die umfassende Begleitung und Förderung in sozialen und lebenspraktischen Bereichen sowie Tagesstrukturierung benötigen.

Das stationäre Wohnen mit Tagesstruktur ist somit ein Lebensraum für Menschen mit Behinderung, die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind und daher die tagesstrukturierenden Angebote benötigen.

Die Angebote Förderstätten und stationäre Wohnangebote mit Tagesstruktur stehen nicht in Konkurrenz zueinander.

Tagesstrukturmaßnahmen in stationären Wohnangeboten können gegenüber Förderstätten für den betroffenen Personenkreis entlastend wirken, da für Besuche einer Förderstätte oftmals das Wohnumfeld verlassen werden muss (dies kann für Menschen in Tagesstruktureinrichtungen eine Belastung darstellen).

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist nicht der Auffassung, dass Menschen mit Behinderung, welche zuhause leben gegenüber Menschen mit Behinderung, welche in einem Wohnheim leben, im Hinblick auf den Besuch einer Förderstätte rechtlich bevorzugt würden. Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Wunsch- und Wahlrecht. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der WfbM angegliedert sind. Diese Einrichtungen sind beispielsweise Förderstätten.

Für Menschen mit Behinderung ist eine ganzheitliche Planung der Eingliederungshilfe im Sinne einer personenzentrierten Hilfe notwendig. Voraussetzung für ein systematisches und planerisches Handeln ist eine umfassende Ermittlung der individuellen Bedarfssituation. Dazu ist es erforderlich, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aktiv in die Planung einzubeziehen. Die Umsetzung vorgenannter Ziele erfolgt durch die bayerischen Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger mit dem Verfahren zum Gesamtplan. Die sorgfältige Anwendung des Verfahrens zum Gesamtplan führt zur Bestimmung der notwendigen individuellen Hilfe und fließt in den zu erlassenden Verwaltungsakt des Leistungsträgers ein, der die notwendigen und angemessenen Leistungen rechtswirksam feststellt.

In welchen bayerischen Einrichtungen Menschen mit Behinderung in einer Tagesstruktur anstatt in einer Förderstätte betreut werden, ist dem StMAS nicht bekannt.

Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der ca. 770 geschlossen geführten Heimplätze für erwachsene, psychisch kranke Menschen in Oberbayern werden mit Patientinnen und Patienten aus anderen Regierungsbezirken Bayerns, wie viele mit Patientinnen und Patienten aus anderen Bundesländern belegt und wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Patientinnen und Patienten in den geschlossenen Heimen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Auskunft des Bezirks Oberbayern wurden im Jahr 2017 insgesamt 997 Personen im Bereich der Psychiatrie und Suchthilfe in geschlossen geführten Einrichtungen betreut. Rund 22 Prozent der betreuten Personen kamen aus anderen bayerischen Bezirken, rund 8 Prozent aus anderen Bundesländern.

Die durchschnittliche Verweildauer im Bereich Psychiatrie beträgt ca. 21 Monate, im Bereich Sucht ca. 11 Monate. Fasst man beide Versorgungsschwerpunkte zusammen, kommt man im Durchschnitt auf ca. 19 Monate.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien liegen den jeweiligen geförderten Summen für die einzelnen Räumlichkeiten in der Zuweisungsrichtlinie zum Summenraumprogramm für Kindertageseinrichtungen zugrunde (bitte ggf. differenziert nach Art der Kindertageseinrichtung angeben), inwieweit wurden wissenschaftliche und entwicklungspsychologische Erkenntnisse zum Raumbedarf und Kindeswohl von Kindern der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt und welche Überlegungen haben zur jüngsten Anhebung der Werte im Summenraumprogramm unter anderem für Speise- und Schlafräum geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Anlagen 2 bis 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) wurden zum 01.10.2018 geändert. Die jeweils empfohlenen Flächen wurden bei Kindergärten und Horten je nach Größe der Einrichtung um ca. 10 bis 13 Prozent angehoben, bei Kinderkrippen um 15 bis 23 Prozent.

Dabei sind nun unter anderem auch Speiseräume für alle Formen der Kindertageseinrichtungen und auch für eingruppige Einrichtungen sowie ausreichend große Schlafräume im Krippenbereich vorgesehen. Beides wurde insbesondere durch die gestiegenen Betreuungszeiten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen nötig. Diese haben dazu geführt, dass Mittagessen sowie Mittagsschlaf häufiger in den Einrichtungen stattfinden als in früheren Zeiten, in denen ein größerer Teil der Kinder bereits mittags aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wurde. Des Weiteren ergab sich ein höherer Flächenbedarf aus den gestiegenen Aufgaben der Einrichtungen in den Bereichen Integration und Inklusion.

Die Notwendigkeit einer Anpassung wurde im Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geprüft, indem Stellungnahmen der Regierungen zu den geänderten Bedarfslagen angefordert wurden. Die Anregungen der Regierungen wurden anschließend durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) nach aktuellen wissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen bewertet und eine Stellungnahme zur Rangfolge der gewünschten Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit gefertigt. Das IFP hat dabei, den anhaltenden Bewegungsdrang der Kinder und die pädagogische Qualität in Essenssituationen besonders in den Blick genommen. Aufgrund dieser Bewertung wurde das aktuelle Summenraumprogramm erstellt.

Dabei ist zu beachten, dass die Raumprogramme lediglich die Gesamtsumme der förderfähigen Hauptnutzfläche festlegen. Starre Vorgaben, wie die Bestimmung einzelner Raumgrößen, werden mit dieser Pauschalierung bewusst vermieden, flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Die Zuweisungsrichtlinie FAZR weist ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin. In begründeten Ausnahmefällen kann die förderfähige Nutzfläche zudem im Umfang von bis zu 10 Prozent überschritten werden. Die Träger haben damit größtmögliche Freiheit, ihre Tageseinrichtung nach ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten und innerhalb des Raumprogramms individuelle Lösungen zu finden.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung von ihrem Auskunftsrecht nach dem Lohntransparenzgesetz Gebrauch gemacht oder bereits ein gerichtliches Verfahren bezüglich ihres Auskunftsrechts durchlaufen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Häufigkeit der Inanspruchnahme des Auskunftsanspruches oder der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch die Beschäftigten in Bayern vor, da es hierzu keine Mitteilungspflicht der Betriebe gibt.

Nähere Erkenntnisse sind frühestens anlässlich der für Juli 2019 vorgesehenen Evaluierung des Entgelttransparenzgesetzes durch die Bundesregierung zu erwarten, in der besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der entsprechenden Berichtspflichten und Auskunftsansprüche gelegt werden soll.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Pflegeplatzgarantie umsetzen möchte, obwohl jetzt bereits aufgrund des Fachkräftemangels viele Pflegebetten in den Heimen leer stehen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen will, um den Rechtsanspruch auf einen Pflegeplatz umsetzen zu können und welcher Zeitplan hierfür zugrunde liegt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Betreuung von Pflegebedürftigen in den kommenden Jahrzehnten wird eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sein, die es zu bewältigen gilt. Mit dem Ziel, die Pflegebedürftigen und die häuslich Pflegenden zu unterstützen, hat die Staatsregierung ein Maßnahmenbündel beschlossen. Als einen Aspekt beabsichtigt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, einen Rechtsanspruch von Pflegebedürftigen auf Vermittlung und Nutzung von Kurzzeit- und Langzeitpflegeplätzen zu schaffen.

Der Staatsregierung ist dabei bewusst, dass bereits jetzt ein Bedarf an Pflegefachkräften besteht, der gerade in der Langzeitpflege zwei Ursachen hat. Wie in vielen Berufen wirkt sich die Tatsache aus, dass weniger junge qualifizierte Menschen auf den Arbeitsmarkt drängen. Gleichzeitig wächst aufgrund der steigenden Zahl älterer Menschen der Bedarf an pflegerischer Versorgung. So konnte in den letzten Jahrzehnten zwar die Zahl sowohl der Beschäftigten in der Langzeitpflege als auch der Fachkräfte beständig gesteigert werden. Allerdings ist aufgrund der demografischen Entwicklung der Bedarf an Pflegekräften ebenfalls kräftig gestiegen und wird weiter steigen. Auf der Ebene des Bundes und des Landes gibt es daher zahlreiche Aktivitäten, um den Fachkräftebedarf auch künftig zu decken.

Die Pflegeplatzgarantie soll – in enger Abstimmung mit den Verbänden der Kommunen und der Leistungserbringer – im Laufe dieser Legislaturperiode erarbeitet werden.